



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 08.01.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Der geplante Prozess zu Affenversuchen am Max-Planck-Institut vor dem Amtsgericht Tübingen

I. Sachverhalt

Am 7. Januar 2019 hätte die Verhandlung in dem Strafverfahren gegen drei verantwortliche Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts stattfinden sollen. Den drei Mitarbeitern wird vorgeworfen, von 2013 bis 2015 bei drei Affen Versuche zu spät beendet und dadurch den Tieren länger andauernde Leiden zugefügt zu haben. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hätten die Tiere früher eingeschläfert werden müssen, um ihnen unnötiges Leid zu ersparen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 b) TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, „wer (...) einem Wirbeltier (...) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“ In Verbindung mit § 13 StGB ist auch die Tierquälerei durch Unterlassen strafbar, sofern der Täter in einer besonderen Beziehung zu dem Tier steht. Eine solche besondere Beziehung ist u. a. bei dem Halter oder Betreuer eines Tieres gegeben.

Im Rahmen von Tierversuchen haben die Durchführenden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 a) TierSchG sicherzustellen, "dass die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß zu beschränken sind".

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Nach langwierigen Ermittlungen sah es die Staatsanwaltschaft als erwiesen an, dass die drei Affen "trotz entsprechender Anzeichen und Auffälligkeiten" verspätet eingeschläfert wurden und dadurch "eine erhebliche und längere Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Affen" verursacht wurde. Damit sah auch die Staatsanwaltschaft den Straftatbestand der Tiermisshandlung durch Unterlassen als erfüllt an, und beantragte am 16. Januar 2018 den Erlass eines Strafbefehls. Das Amtsgericht Tübingen schloss sich der Auffassung der Staatsanwaltschaft an und erließ entsprechend im Sommer 2018 einen Strafbefehl, gegen den die Angeklagten fristgemäß Einspruch einlegten. In der Folge wurde für den 7. Januar 2019 der Termin für eine Hauptverhandlung festgelegt.

Am 19. Dezember 2018 stellte das Amtsgericht Tübingen das Verfahren überraschend vorläufig ein. Hintergrund war ein von der Verteidigung in Auftrag gegebenes Gutachten der Ruhr-Universität Bochum, das darauf hindeute, dass die Strafbedürftigkeit der Forscher geringer sei als zunächst angenommen und die Begründung der Wissenschaftler für die ursprünglich kritisierte Medikamentierung der Tiere nachvollziehbar sei. Der Direktor des Tübinger Amtsgerichts Rainer Ziegler erklärte hierzu: „Nach den gutachterlichen Feststellungen scheint es nachvollziehbar, dass die medikamentöse Behandlung der Versuchstiere aus tiermedizinischer Sicht über einen bestimmten Zeitraum erfolgsversprechend war.“ Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht hatten sich vor diesem Hintergrund auf eine vorläufige Einstellung des Verfahrens nach §153a StPO geeinigt. Diese wurde mit einer Geldauflage verbunden, die in etwa der im Strafbefehl genannten Summe entsprechen soll. Das Verfahren kann nun nur wieder aufgenommen werden, wenn nicht gezahlt wird oder neue Beweise auftauchen, die den ursprünglichen Vorwurf belegen. Mit Zahlung des Geldbetrages wird das Verfahren endgültig eingestellt.

Nach Angaben des Vereins Ärzte gegen Tierversuche e.V. wurden an der Ruhr-Universität Bochum bis 2012 fast identische Versuche an Affen vorgenommen.

II. Der Verfahrenslauf aus rechtlicher Sicht

1. Ziele eines Strafprozesses

Schaut man sich die wesentlichen Ziele eines Strafprozesses an – die Erreichung der Wahrheitsfindung, die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und die Herstellung des Rechtsfriedens – so erfordert dies die Einhaltung einer Reihe von Grundregeln:

Um die Wahrheit zu ermitteln, muss ein Sachverhalt im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens möglichst umfassend aufgeklärt werden. Nur dies kann die Basis sein, um eine materiell korrekte Entscheidung treffen zu können. Es gilt der materielle Wahrheitsbegriff, der auf der das Gericht treffenden Aufklärungspflicht basiert und die Ermittlung des tatsächlichen Sachverhaltes beinhaltet. Dies unterscheidet den Strafprozess vom Zivilprozess, in dem der formelle Wahrheitsbegriff gilt. Die formelle Wahrheit bezeichnet den Sachverhalt, den das Gericht im Laufe des Prozesses ordnungsgemäß prozessrechtlich festgestellt hat.

Damit dies entsprechend der rechtsstaatlichen Anforderungen geschieht, sind eine Reihe von Verfahrensregelungen einzuhalten wie z.B. die Garantie des rechtlichen Gehörs.

Schließlich soll mit der abschließenden Entscheidung, die auf Basis eines ordnungsgemäß geführten Verfahrens getroffen worden ist, der Rechtsfrieden gefördert werden und eine Rechtssicherheit hergestellt werden.

Das sog. Legalitätsprinzip statuiert grundsätzlich einen Verfolgungszwang für *jeden* Tatverdächtigen. Auf diese Weise wird die Gleichheit vor dem Gesetz und damit eine willkürfreie Strafverfolgung garantiert. Wenn Straftaten nicht auf der Grundlage des Legalitätsprinzips ermittelt, verfolgt

und angeklagt würden, würde das Vertrauen in die Normgeltung stark ausgehöhlt.¹

2. Die Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO

In einigen wenigen gesetzlich normierten Fällen kann von diesem Legalitätsprinzip abgewichen werden. Einer dieser Ausnahmefälle ist in § 153a StPO geregelt. Im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO immer dann in Betracht, wenn von einer geringen Schuld und einem bei Gegenleistung entfallenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden kann. In Bezug auf die Schuld ist ein hinreichender Tatverdacht ausreichend. Die Gegenleistung muss geeignet sein, das grundsätzlich bestehende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Zuständig für die Einstellung ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, nach Klageerhebung das Gericht. Dabei müssen im Ergebnis alle Beteiligten einer Einstellung zustimmen.

Die Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO bedeutet eine Beendigung des Strafverfahrens. In einem solchen Fall bleibt die Schuldfrage allerdings explizit offen.

Ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung wird in aller Regel immer dann zu bejahen sein, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört ist und die Strafverfolgung z.B. ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Hier zeigt sich bereits eines der Probleme bei einer Einstellung nach § 153a StPO, nämlich die fehlende Transparenz. Eine Begründung, anhand derer die zugrunde liegenden Erwägungen für die Einstellung überprüft und nachvollzogen werden können, ist bei einer Einstellung gemäß § 153a StPO nicht erforderlich und auch über Art und Umfang der verhängten Auflagen kann Stillschweigen bewahrt werden. Vor

¹ s. auch Brüning, Die Einstellung nach § 153a StPO – Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?, in: ZIS 12/2015, S. 587.

diesem Hintergrund stellt sich dann aber schon die Frage, wie das öffentliche Strafverfolgungsinteresse überhaupt beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit nicht erfahren muss, welche Sanktion verhängt wurde² und was genau die materielle Wahrheit in dem konkreten Fall ist. Bedeutsam ist dies insbesondere bei Fällen, die ins Licht der Öffentlichkeit geraten sind und in den Medien verfolgt werden.

3. Das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht

Gemäß § 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen, um eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob eine Anklage zu erheben ist. Dabei hat sie nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Kommt sie dabei zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, kann die Staatsanwaltschaft entweder Anklage erheben oder – wenn sie eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet – gemäß § 407 Abs. 1 Satz 2 StPO einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen. Als nicht erforderlich wird eine Hauptverhandlung u. a. auch dann anzusehen sein, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund der Beweislage den Sachverhalt für eindeutig geklärt hält.

Vor diesem Hintergrund erscheint es schon erstaunlich, wenn die Staatsanwaltschaft nach jahrelangen eigenen Ermittlungen ihre Meinung aufgrund eines von der Verteidigung in Auftrag gegebenen Gutachtens, das von einer Institution erstellt wurde, die bis vor wenigen Jahren selbst Affenversuche durchgeführt hat, kurzfristig ändert und den Erlass eines Strafbefehls nicht mehr für erforderlich hält. Inwieweit das Gutachten kritisch hinterfragt wurde bleibt in dieser Konstellation offen. Und dies in einem Fall, in dem erstmalig die Durchführung von Tierversuchen vor Gericht verhandelt werden sollte.

² Im Detail s. auch Brüning, Die Einstellung nach § 153a StPO – Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?, in: ZIS 12/2015.

Das Gleiche gilt für das Amtsgericht Tübingen. Mit Erlass des Strafbefehls hat sich das Amtsgericht Tübingen nach eigenständiger Prüfung der Auffassung der Staatsanwaltschaft angeschlossen, dass ein hinreichender Tatverdacht gegen die Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts besteht, d. h., dass es eine Verurteilung der Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für wahrscheinlich hält, und dass ein Verfahren ohne Hauptverhandlung ausreichend ist. Im Rahmen dieser Überprüfung hätte das Gericht auch durchaus weitere Beweiserhebungen anordnen können, z. B. auch die Einholung eines Gutachtens. Dies hatte es aber anscheinend nicht für erforderlich gehalten. Trotzdem reichte auch dem Amtsgericht das Gutachten der Verteidigung, um seine Meinung zu ändern und einer Verfahrenseinstellung gegen Auflagen zuzustimmen.

Im Rahmen des nach dem Einspruch anberaumten Hauptverhandlungstermins hätte das Gericht das Gutachten umfassend würdigen können und ggf. weitere Beweise zu einer erforderlichen Unterstützung einer sich ihm möglicherweise darstellenden neuen Situation erheben können. Es wäre dann auch nicht mehr an den zuvor ausgesprochenen Strafbefehl gebunden gewesen. Die Gründe hierfür hätten dann in einer Urteilsbegründung ausführlich dargelegt werden müssen. Hierauf wurde aber mit der Einstellung verzichtet.

Bei diesem Vorgehen kommt einem schnell der immer wieder vorgetragene Gegensatz zwischen dem starken öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes und der praktischen Umsetzung des Tierschutzstrafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden in den Sinn.³ Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang, der als ein probates Mittel zur Auflösung dieses Gegensatzes angesehen wird, ist u. a. die sorgfältige Gutachterausswahl. Bei der Gutachterausswahl darf die Frage nach der notwendigen Distanz zu möglicherweise beteiligten wirtschaftlichen Interessen nicht vernachlässigt werden. Wissenschaftler, deren

³ Vgl. Rau, NuR 2009, S. 532, 533.

Forschungen von Unternehmen oder Verbänden finanziert werden, die an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens interessiert sein könnten, sollten nicht als Gutachter berufen werden.⁴ Ob die Ruhr-Universität diesen Anforderungen entspricht, erscheint zumindest fraglich.

Genau an dieser Stelle kommen dann auch Zweifel auf. Es wird auf eine transparente Würdigung des Gutachtens im Rahmen einer Hauptverhandlung mit abschließendem Urteil verzichtet und dieses Gutachten der Verteidigung, dessen Inhalte nicht genauer mitgeteilt werden, wird kurzfristig verwendet, um einen mit Spannung erwarteten, bereits angesetzten Hauptverhandlungstermin wieder abzusagen.

Das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung soll nun in dieser Situation nach Auffassung von Gericht und Staatsanwaltschaft durch Verhängung eines in der Höhe nur grob bekanntgegebenen Geldbetrages befriedigt sein.

4. Die Reaktion des Max-Planck-Instituts

Das Max-Planck-Institut beansprucht für sich die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften. Mit Erlass des Strafbefehls wurde Herrn Nikos Logothetis die Leitungsfunktion für die Durchführung von Tierversuchen entzogen. Nur zwei Wochen nach der vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht Tübingen verkündete es am 2. Januar 2019 aber dann in einer Stellungnahme:

„Aufgrund der eigenen Compliance-Anforderungen sowie des Legalitätsinteresses der MPG hatte der Verwaltungsrat mit dem Erlass des Strafbefehls gegen Nikos Logothetis einen Entzug der Leitungsfunktion, soweit Tierversuche berührt sind, beschlossen. Nachdem das Amtsgericht Tübingen am 19. Dezember 2018 mitgeteilt hat, dass es das Verfahren gegen den Tübinger Neurowissenschaftler gegen Zahlung eines Geldbetrags einstellen wird, hat sich der Verwaltungsrat der Max-Planck-

⁴ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 17, Rn. 127, 128.

Gesellschaft erneut mit der Frage der Leitungsfunktion befasst. Er sieht keinen Anlass mehr, den die Durchführung von Tierversuchen betreffenden Leitungsentzug für Nikos Logothetis aufrechtzuerhalten, nachdem der Strafbefehl nicht mehr im Raum steht und von der MPG neue Strukturen geschaffen wurden, die die Unabhängigkeit der Tierhaltung und den Tierschutz sicherstellen.“

Bemerkenswert ist, dass das MPI in Bezug auf Herrn Logothetis im Wesentlichen darauf abstellt, dass das Verfahren eingestellt worden sei und ein Strafbefehl nicht mehr im Raum steht. Und dies obwohl eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 StPO die Schuldfrage gerade explizit offen lässt.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsorgane von anderen Behörden und Gerichten in berufsrechtlichen Verfahren selbst ausgewertet, einer eigenständigen, nachvollziehbaren Bewertung unterzogen und auf dieser Grundlage eine berufsbezogene Zuverlässigkeitsprognose getroffen werden dürfen. Zwar darf allein aus der Verfahrenseinstellung auf dieser Rechtsgrundlage, die nur mit Zustimmung des Angeschuldigten möglich ist, nicht auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der angeklagten Straftaten geschlossen werden.⁵ Umgekehrt hat das Niedersächsische OVG⁶ in seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 aber auch hervorgehoben, dass sich allein aus einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO aber auch keine Zweifel an der Richtigkeit der einer Anklage zugrunde liegenden Ermittlungsergebnisse ergeben, zumal - anders als bei einer Einstellung nach § 153 StPO – ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, das nur durch die Erteilung einer Auflage und Weisung beseitigt werden kann. Im Ergebnis bleibt die abschließende Schuldfrage bei einem solchen Verfahrenslauf eben offen.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.1.1991 - [1 BvR 1326/90](#).

⁶ Vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.02.2016, **8 ME 213/15**.

Vor diesem Hintergrund wäre es sicherlich wünschenswert gewesen, wenn das Max-Planck-Institut sich in seiner Stellungnahme nicht ausschließlich auf die Einstellung des Verfahrens zurückgezogen hätte, sondern eine klare Stellungnahme mit einer eigenen, vollständigen Würdigung der Dinge zu dem vorliegenden Sachverhalt abgegeben hätte. Beispielsweise hätte man das maßgebliche Gutachten zur Verfügung stellen können oder zumindest die maßgeblichen Inhalte benennen können.

Gerade in Zeiten, in denen sich die Stimmen mehren, die von der Wirkungslosigkeit des deutschen Tierschutzrechts sprechen, wäre es wichtig gewesen, den angesetzten Prozess auch vollständig und transparent zu Ende zu führen und damit ein klares Zeichen zu setzen, dass bestehenden öffentlichen Bedenken auch angemessen Rechnung getragen wird.

Im Ergebnis wurde auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit im vorliegenden Fall – mit zur Verfügung stehenden prozessualen Mitteln – verzichtet. Und das in einem Gebiet, das ohnehin höchst umstritten ist und angesichts seiner mangelnden Transparenz viele Fragezeichen aufwirft. Und einem dient die gewählte Vorgehensweise sicherlich auch nicht, dem Rechtsfrieden.

Christina Patt,
Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.